

SATZUNG der Schützengilde Groß Oesingen von 1653 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Die Schützengilde Groß Oesingen ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Isenhagen - Wittingen, des Landesportbundes Niedersachsen und des entsprechenden Fachverbandes und führt den Namen Schützengilde Groß Oesingen von 1653 e.V. - nachstehend Verein - genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Oesingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gifhorn eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports. Dazu gehören

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports
- Förderung des Schützenbrauchtums

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweiligen gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen
und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein ist zuständig für
 - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene.
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist
 - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene
 - die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den Kreisverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.

Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB , des NSSV und des Kreisschützenverbandes.
7. Der Verein erkennt - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und/oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an
2. Die Mitgliedschaft der Schützengilde kann von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind, erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme

Satzung der Schützengilde Groß Oesingen von 1653 e.V.

entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

3. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Isenhagen -Wittingen e.V. sowie das Vereinsrecht des BGB an.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, und auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht gezahlt hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen sowie an allen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Maßnahmen teilzunehmen, sofern sie die Ausschreibungen des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen und alles zu vermeiden, was das Ansehen des Vereins schädigen und seine Bestrebungen hemmen könnte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Übertragung der Vereinsstrafgewalt an den DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Vereins zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls diese Entscheidungen direkt anzuordnen, durchzusetzen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen ehrenrührigem Verhalten, wiederholter grober Verstöße gegen die Satzung oder Widersetzlichkeit gegen die Organe und Bestrebungen des Vereins durch Beschluß des Vorstandes erfolgen.

Satzung der Schützengilde Groß Oesingen von 1653 e.V.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt Berufung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte des Betroffenen im Verein. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
5. Mit der Beendigung gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, zum NSSV und des Vereins ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Bei Vorliegen von besonderer Bedürftigkeit kann der Vorstand die Beiträge für das betreffende Mitglied auf Antrag von Fall zu Fall ermäßigen.
2. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur, wenn die Beiträge bezahlt sind.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der Beirat
 - c. die Jahreshauptversammlung

§ 12 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellv. Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassenwart
 - e. der Sportleiter
2. Dem Beirat gehören an:
 - a. der stellv. Schriftführer
 - b. der stellv. Kassenwart
 - c. der 3. Kassenwart
 - d. die Damenleiterin
 - e. der Jugendleiter
 - f. der stellv. Sportleiter
 - g. der König
 - h. der Jungschützenkönig
 - i. die Jungschützenkönigin

- j. der Oberst
 - k. der Hauptmann
 - l. der Leutnant
 - m. der Kinderschützenfest - Betreuer
 - n. der Spieß der Damenkompanie
 - o. der Spieß der Hübschen Garde
 - p. der Spieß der Jungschützen
 - q. der Musikleiter
 - r. der Schützenhauswart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den Verein.
 4. Die Beiratsmitglieder können vom Vorstand je nach Bedarf ganz oder teilweise zu wichtigen Beratungen und Beschlüssen hinzugezogen werden und haben in den gemeinschaftlichen Sitzungen Stimmrecht. Sie sollen außerdem für die Interessen des Vereins werben.
 5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Vertreter, einberufen.
 6. Bei Beschlußfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
 7. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
 8. Zur Durchführung von besonderen Aufgaben (z.B. Vorbereitungen von Veranstaltungen) kann der Vorstand Ausschüsse ernennen, die aus geeigneten Mitgliedern zusammengestellt werden. Diese Ausschüsse lösen sich nach Durchführung ihrer Aufgaben selbständig wieder auf.

§ 13

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 1
 - b. den Mitgliedern des Beirates gem. § 12 Ziff. 2
 - c. den Mitgliedern gem. § 6 Ziff. 1
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - f. Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern im Einspruchsverfahren
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins.
4. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 6 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.

7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 21. Lebensjahres.
12. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 3 (drei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 (drei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 3 (drei) Jahren aus. Wiederwahl ist nicht zulässig.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Kassenwart Entlastung erteilt werden kann.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den timmgleichen Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind geregelt in § 13 Ziff. 9 und 10.

Satzung der Schützengilde Groß Oesingen von 1653 e.V.

6. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß Oesingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 20.01.1995 außer Kraft.

Gr. Oesingen, den 15. Januar 2000

.....
(Klaus Hummel)
Vorsitzender

.....
(Ronald Schulze)
stellv. Vorsitzender

.....
(Mathias Cohrs)
Schriftführer

.....
(Rüdiger Gonet)
Kassenwart

.....
(Jörg Heine)
Sportleiter